



Richtlinien zur Erhebung des kantonalen Obstgartenbeitrages im Kanton Zürich

Stand: Mai 2015

1. Einleitung

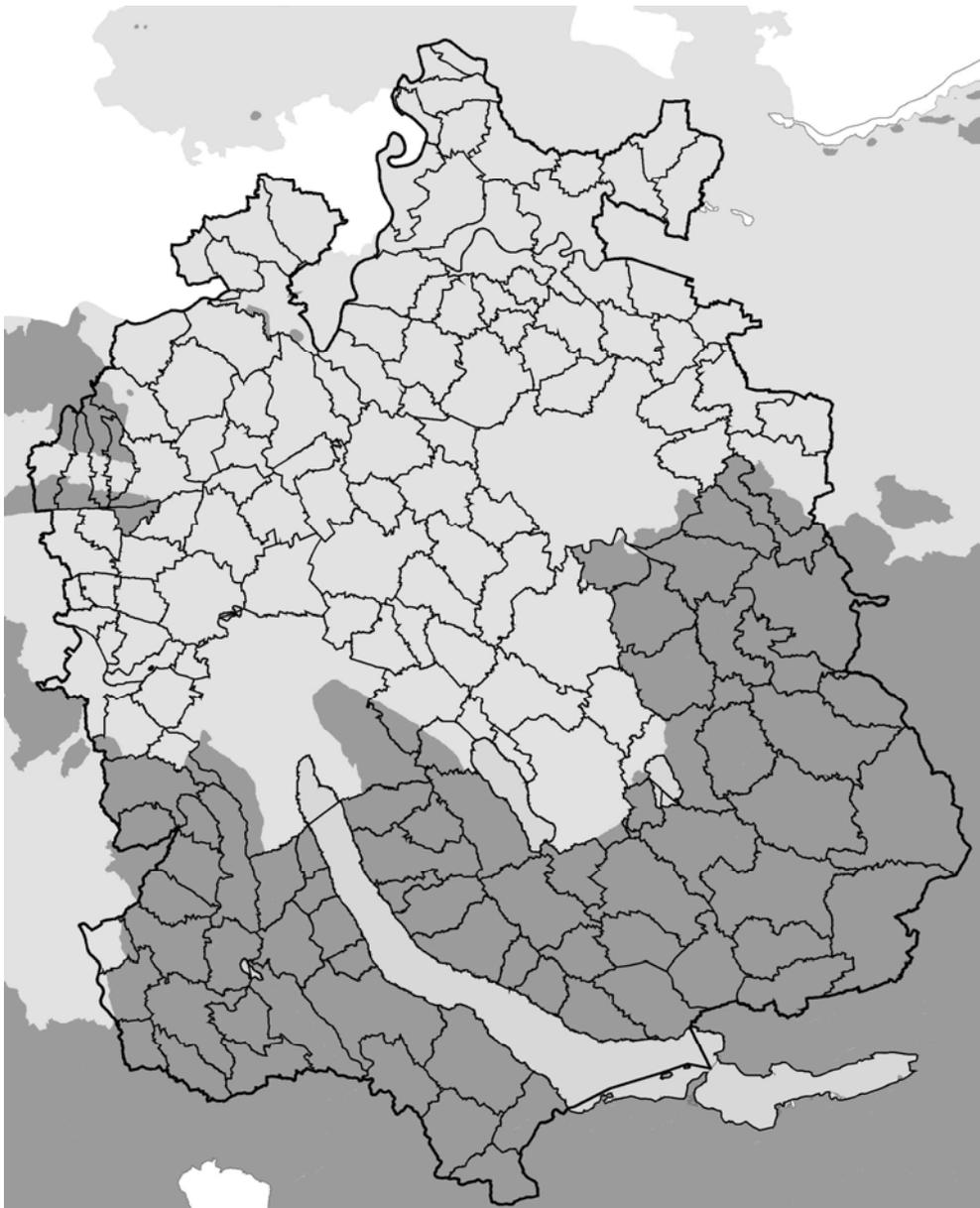
Für grosse zusammenhängende Obstgärten kann der Kanton zusätzlich zu den QI und QII-Beiträgen gemäss DZV, Beiträge von Fr. 10.- pro Baum entrichten. Beurteilt wird die landschaftliche Einheit. Ein Teilobstgarten ist definiert als QII-Mindesteinheit (mind. 10 Bäume auf 20 Aren).

2. Erhebung der landschaftlichen Einheit

- Zur landschaftlichen Einheit zählen alle Teilobstgärten, die zum nächsten Teilobstgarten weniger als 100m Abstand aufweisen und nicht durch ökologische Barrieren getrennt sind. Ein Teilobstgarten ist definiert als QII-Mindesteinheit (10 Bäume auf 20 Aren)

3. Erforderliche Baumzahl in den verschiedenen Zonen

- Es ist zu klären ob es sich um einen Obstgarten (landschaftliche Einheit) von mehr als 300 Bäumen (dunkelgrau) bzw. von >150 Bäumen in der Ackerbauzone und erweiterten Übergangszone (hellgrau) handelt.



4. Bewirtschaftungsvorschriften

- a. Sachgerechter Baumschnitt: Jungbäume bis zum 10. Standjahr müssen jährlich geschnitten werden. Ältere sind so zu pflegen, dass die Kontrollierbarkeit auf Feuerbrand gewährleistet ist. Die Feuerbrandanordnungen sind zu befolgen.
- b. Die Anzahl Bäume bleibt während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant. (Ersatz von abgehenden Bäumen) Die Bewirtschafter der Obstgärten sind auf die 8-jährige Verpflichtungsdauer hinzuweisen.
- c. Im Umkreis von 500 Metern um Erwerbsobstkulturen sind die Bäume so zu pflegen, dass keine Seuchenherde von Obstbaumschädlingen (insbesondere Obstmaden und Kirschenfliegen) entstehen. Das Obst ist zusammen zu nehmen oder es sind Pflanzenschutzmassnahmen durchzuführen.
- d. Grössere Neupflanzungen sind nur mit Zustimmung des ALN beitragsberechtigt.